

Marktgebührensatzung des Marktes Gößweinstein

Vom 27.11.1998

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Gößweinstein folgende Marktgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Jahrmarkt dienen, erhebt der Markt Gößweinstein Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Stand- bzw. Verkaufplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr beträgt pro Markttag und je angefangenen lfd. Meter Stand- oder Verkaufplatz DM 5,--, jedoch mindestens DM 15,--.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung des Stand- bzw. Verkaufplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert beim Marktmeister zu zahlen oder auf eines der Konten des Marktes zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Marktgemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, den 27. November 1998
Markt Gößweinstein


Lang
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Marktes Gößweinstein vom 22.01.1999, Nr. 02/99 bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 26.01.1999
Markt Gößweinstein
i.A.


Maier

1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung des Marktes Gößweinstein

**1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung des Marktes Gößweinstein
(27.11.1998, Amtsblatt des Marktes Gößweinstein Nr. 02/1999)**

Vom 01.08.2001

Aufgrund der Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. 04 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erlässt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung

Artikel 1

Änderung des § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

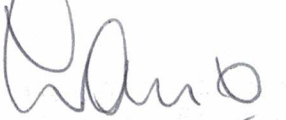
§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Markttag und je angefangenen lfd. Meter Stand- oder Verkaufsplatz 3 €, jedoch mindestens 8 €.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 01.08.2001


L a n g
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 17.08.2001, Nr. 15/2001.

Markt Gößweinstein, den 20.08.2001
i.A.


M a i e r
Gesch.-Leit.-Beamter



2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung des Marktes Gößweinstein

**2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung des Marktes Gößweinstein
(27.11.1998, Amtsblatt des Marktes Gößweinstein Nr. 02/1999)**

Vom 12.10.2004

Aufgrund der Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. 04 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erlässt der Markt Gößweinstein folgende

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung

Artikel 1

Änderung des § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Markttag und je angefangenen lfd. Meter Stand- oder Verkaufsplatz 4,50 €, jedoch mindestens 12 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 12.10.2004


L a n g
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 22.10.2004, Nr. 20/2004.

Markt Gößweinstein, den 25.10.2004
i.A.


M a j e r
Verw.-Beamter



II. LRA Forchheim zum dortigen Vorgang.

III. SG 2 und 1 zum Vorgang bzw. dortigen Akt.